



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Hochstamm- Obstbäume

**Qualitätsstufen und Vernetzung
kantonaler Obstgartenzuschlag
Landschaftsqualität**



Hochstamm-Obstbäume bieten wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tierarten, sind eine Augenweide in der Landschaft und können auch rentabel bewirtschaftet werden. Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, um die verschiedenen Beiträge zu erhalten: Die Beiträge der Qualitätsstufen 1 und 2, Vernetzung, den kantonalen Obstgartenzuschlag, der Landschaftsqualitäts-Beitrag für die Pflege der Bäume und für Neupflanzungen.

Als Hochstamm-Obstbäume gelten Kernobst-, Steinobst-, Nussbäume und Edelkastanien sowie einzelne Wildobstarten (Kern- oder Steinobst), die als Hochstamm-Baum gezogen sind.

Biodiversität – Qualitätsstufe 1 (Q1)

Beitrag CHF 13.50 / Baum

Voraussetzung – Ökologischer Leistungsnachweis gemäss der Direktzahlungsverordnung ist erfüllt
– Mind. 20 beitragsberechtigte Bäume auf dem Betrieb vorhanden

Bäume – Stammhöhe bei Steinobst mind. 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mind. 1,6 m
– Jungbäume bis zum 10. Standjahr müssen fachgerecht gepflegt sein (Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz, Düngung)
– Totholz-Baum mit Krone und einem Durchmesser von 20 cm auf Brusthöhe ist beitragsberechtigt



Dichte und Abstände – Eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit des Baumes ist gewährleistet
– Abstand zum Wald mindestens 10 m
– Bäume, die näher als 10 m zu einer Hecke oder einem Gewässer stehen, dürfen nicht mit PSM behandelt werden.
– Beiträge werden ausbezahlt für maximal 120 Bäume / ha bei Kern- und Steinobst (ausser Kirsche) und 100 Bäume / ha bei Kirsch-, Nussbäumen und Edelkastanien

Düngung der Bäume – ist erlaubt. Wenn die Wiese im Unternutzen extensiv genutzt wird, reduziert sich deren Beitrag um 1 a / Baum.

Pflanzenschutzmittel – sind in angemessenem Rahmen erlaubt
– Verboten sind Herbizide, um den Stamm frei zu halten. Ausnahme: Jungbäume unter 5 Jahre

Anmeldung – An der Strukturdatenerhebung im Agriportal

Biodiversität – Qualitätsstufe 2 (Q2)

Beitrag CHF 31.50 / Hochstamm-Obstbaum und Edelkastanie
CHF 16.50 / Nussbaum

Voraussetzung – Einhalten der Anforderungen der Qualitätsstufe 1
– Mind. 10 Bäume in einem Obstgarten der mind. 20 a gross ist

Baumabstand – Max. 30 m von Baumstamm zu Baumstamm gemessen

Baumdichte – Mind. 30 und max. 120 Bäume / ha; bei Kirsch-, Nussbäumen und Edelkastanien max. 100 Bäume / ha



Schnitt und Pflege – Der Baum ist fachgerecht zu schneiden
– Die Bäume sind so zu pflegen, dass im Umkreis von 500 m keine Seuchenherde mit Obstbaumschädlingen wie Obstmaden und Kirschessigfliegen entstehen. Deshalb muss das Obst aufgelesen werden oder Pflanzenschutz-Massnahmen sind durchzuführen.

Feuerbrand – Jährlich eine Kontrolle machen. Die Feuerbrand-Anordnungen sind umzusetzen.

Nisthöhlen – Mind. 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle / 10 Bäume. Pro Baum sind mehrere natürliche Nisthöhlen anrechenbar. Im Winter müssen die künstlichen Nisthöhlen gereinigt werden.

- Zurechnungsfläche (ZF)**
- ZF ist notwendig; entweder im Unternutzen oder max. 50 m entfernt. Die Fläche wird durch die Anzahl Bäume bestimmt. Von 1 bis 200 Bäumen braucht es 0.5 a / Baum und 0.25 a / Baum ab dem 201ten Baum.
 - Die ZF kann überbetrieblich erbracht werden. Die Zusammenarbeit wird dann in einem Vertrag geregelt. Eine Vorlage ist auf der Webseite www.agrocontrol.ch unter «download» zu finden.
 - Als ZF gelten: Extensiv genutzte Wiesen, Streue, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerland, Hecken, Feld und Ufergehölz. Extensive Weiden und wenig intensive Wiesen brauchen zwingend Q2-Qualität.



- Strukturelemente**
- Zusätzlich zur ZF sind Strukturen notwendig. Mindestens 3 verschiedene Elemente; 1 Strukturelement / 20 Bäume (ab 61 Bäumen 4 Elemente, ab 81 Bäumen 5 Elemente, usw.)
 - Als Strukturelemente gelten: Asthaufen, Trockenmauern, Steinhaufen, Tümpel, alter Baum mit Totholzanteil, Holzbeige, Einzelbäume und -büsche, Wildbienenhaus, Efeubestand auf Baum, Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 55 cm, offene Bodenfläche, gestufter Waldrand mit Dornenbüschen, Hecke, mind. 3 Obstbaumarten, ZF im Unternutzen und deren gestaffelte Nutzung.
 - Max. 30 m Abstand von einem Baum. Für weitere Infos siehe [Merkblatt¹](#)

- Übersichtsplan**
- Mit dem Massstab 1:2000, darauf Obstgarten und ZF einzeichnen

- Verpflichtung**
- 8 Jahre, Verlängerung um weitere 8 Jahre ist möglich und erwünscht
 - Die Anzahl Bäume muss mind. gleich bleiben. Ausfälle sind bis am 1. Mai des Beitragsjahres zu ersetzen.

- Anmeldung**
- An der Strukturdatenerhebung im Agriportal. Agrocontrol wird sich anschliessend bei Ihnen melden und prüfen, ob die Q2-Anforderungen erfüllt sind.

Biodiversität – Vernetzung

Beitrag CHF 5.– / Baum

- Voraussetzung**
- Teilnahme in einem Vernetzungsprojekt
 - Einhalten der Anforderungen der Qualitätsstufe 1

- Vertrag**
- Dauer: 8 Jahre; wenn das Projekt erneuert wird, kann der Vertrag um 8 Jahre verlängert werden
 - Die Vorgaben des Vernetzungsprojekts sind zu erfüllen
 - Die Anzahl Bäume muss konstant bleiben, abgehende Bäume sind bis am 1. Mai des Beitragsjahres zu ersetzen

- Anmeldung**
- Bei der Trägerschaft des Vernetzungsprojekts

Kantonaler Beitrag für grosse Obstgärten

Beitrag CHF 10.– / Baum

- Voraussetzung**
- Einhalten der Anforderungen der Qualitätsstufe 1 und 2

- Obstgarten**
- Obstgärten mit mind. 150 bzw. mind. 300 Bäumen sind beitragsberechtigt. Unter (www.geo.zh.ch → Kartenkatalog → Kantonale Fördergebiete für den ökologischen Ausgleich → Kant. Obstgartenzuschlagszonen) ist ersichtlich, wo 150 und wo 300 Bäume erforderlich sind.
 - Die Anforderungen können von mehreren BewirtschafterInnen zusammen erbracht werden. Es wird die landschaftliche Einheit des Obstgartens (Teilobstgärten mit weniger als 100 m Distanz) beurteilt.

- Anmeldung** – Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Q2-Erhebung durch einen Kontrolleur von Agrocontrol. Weisen Sie ihn darauf hin.

Landschaftsqualität – Beitrag für Pflege und Neupflanzung

Beitrag CHF 10.– / Baum für die Pflege als wiederkehrender Beitrag bis zum Betriebsplafonds
CHF 140.– / neugeplanzter Hochstamm-Obstbaum als einmaliger Beitrag für max. 100 Bäume / Jahr

- Voraussetzung**
- Teilnahme in einem Landschaftsqualitäts-Projekt
 - Die ausgewählte Massnahme muss im entsprechenden Landschaftstyp zugelassen sein. Siehe www.geo.zh.ch → Karten → Landschaftsqualität (Massnahmen werden ab Massstab 1:2500 angezeigt)
 - Einhalten der Anforderungen der Qualitätsstufe 1

- Mögliche Massnahmen**
- ZH33 Alleen und Baumreihen
 - ZH36 Einzelbäume
 - ZH37 Hochstamm-Obstgärten
 - ZH38 Neupflanzungen

- Vertrag**
- Dauer: 8 Jahre; wenn das Projekt erneuert wird, kann der Vertrag um 8 Jahre verlängert werden
 - Die Anzahl Bäume muss konstant bleiben, abgehende Bäume sind bis am 1. Mai des Beitragsjahres zu ersetzen
 - Die Vorgaben und Anforderungen der ausgewählten Massnahme sind zu erfüllen

- Anmeldung** – Das Agriportal wird für die Erfassung der Landschaftsqualitäts-Massnahmen jeweils im Frühjahr nach der Strukturdatenerhebung nochmals geöffnet.



Weiterführende Informationen

- ¹ Merkblatt «Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss DZV», 2024, Herausgeberin: AGRIDEA
- www.landwirtschaft.ch → Direktzahlungen → Beiträge → Biodiversität → Weitere Informationen: «Kantonale Präzisierungen Qualitätsstufe II [Jahr]»
 - Broschüre «Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen», Mai 2012. Herausgeberin: AGRIDEA, www.agridea.ch
 - Vernetzungsprojekte: Informationen bei den jeweiligen Trägerschaften (Gemeinden, Gemeindestelle für Landwirtschaft)

Herausgeber:

Kanton Zürich, Baudirektion,
Abteilung ALA,

Bildnachweis:

Klaus Gersbach, Effretikon;
Carlota Erismann, ALA;
Strickhof

Layout:

Kanton Zürich, Baudirektion,
BDkom

Februar 2025